

11/SN-12/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/96

An das
Präsidium des National-
rates
in Wien

1010 Wien, den 4. März 1996
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Judith Strunz
Klappe: 2257

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 12 -GE/19-
Datum: 6. MRZ. 1996

Verteilt 6. 3. 96
Uwe Koller

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, als
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geän-
dert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/96

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

1010 Wien, den 4. März 1996
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Judith Strunz
Klappe: 2257

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem vom Bundesministerium für Jugend und Familie mit Schreiben vom 26. Februar 1996, Zl. 23.0102/4-II/3/96, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 4 und 5:

Diese Ausnahmeregelungen, die in den Erläuterungen mit erschwerten Ausbildungsbedingungen bzw. einem erschwerten Studienfortgang begründet werden, sind grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Zur Einschränkung auf erheblich behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 vH (d.h. auf Personen mit sehr schweren Behinderungen) ist jedoch folgendes zu bemerken:

Bedenkt man, daß der Anteil an erheblich behinderten Kindern an den Studierenden ohnehin eher gering sein dürfte, würde sich die Anzahl der von der erwähnten Ausnahmeregelungen erfaßten Behinderten durch dieses zusätzliche Kriterium auf einige wenige Personen reduzieren.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind erschwerte Ausbildungsbedingungen bzw. ein erschwerter Studien-

- 2 -

fortgang bereits ab einem Grad der Behinderung von 50 vH anzunehmen, sodaß die Aufnahme des zusätzlich einschränkenden Kriteriums "Grad der Behinderung von mindestens 80 vH" entbehrlich erscheint.

Durch die legistische Ausgestaltung der Z 4 als letzter Satz des § 2 Abs. 1 lit. b FamLAG kann die vorgesehene Ausnahmeregelung ihren Zweck nur schwer erfüllen, weil zwischen der Normierung der Nachweiskriterien (vgl. Z 2) und der Ausnahmeregelung noch eine Reihe anderer Sätze liegen und dadurch die Frage entsteht, worauf sich die Ausnahmeregelung tatsächlich bezieht.

Zu Z 7 und 8:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hätte in der Z 7 und 8 im Ausdruck "monatlich nicht übersteigen" das Wort "nicht" zu entfallen und in der Änderungsanordnung der Z 8 der Ausdruck "§ 6 Abs. 1 erster Satz" richtig "§ 6 Abs. 3 erster Satz" zu lauten.

Für den Bundesminister:

B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kot